

Historische Analekten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **21 [i.e. 23] (1847)**

Heft 8

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hat es keine Noth.“ Der lieben Schwester, die am Fenster stand, als er mit den wilden Bogen kämpfte, rief er zu, daß sie sich zurückziehe, um sich nicht zu erkälten. Ihr zu Liebe, die im Wohnhause sich vom Wasser ganz eingeschlossen sah und nur ein Dienstmädchen um sich hatte, wollte er über eine breite starke „Strömung“ der ausgetretenen Wupper fahren und kam in den Fluthen derselben um. Am folgenden Morgen fand man seine Leiche.

Historische Analekten.

1610, 26. Aprillen. Marti Rüng, der Jeger genampt, von Hundvill, ist im erlopt, ain Ehrtrunk, oder wo er werchet, win vber dz mal zu trinken vnd nit witer. Dz weer zu tragen ist im nit erlopt, es sy denn, dz ain offen fändli vß dem Land zücht vnd er darin will, ist es im zugelassen.

Den 2ten May. Vff disen Tag hat Hansß Graff, Tony Graffen son zu Schwendi sin Lanz Recht vsgen. Doch sol er dz gut, was er in vnserem Land, nit vffert dz Land verkauffen, vertuschen, noch in ander weg usy verwenden, sonder ainem Landtman gen.

Den 26ten Junj. Hansß Lüw hat ain vrfeh thun, sin gfangenschaft nit äferen. Ist darin kon, dz er sich gewideret, mit zu züchen, ist vßgeschossen gsin.

Den 30ten Höwet. Vff disen tag hand min Heren, der groß Rath ainhellig erkendt, dz man kein gut in kein Closter soll gen.